

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1931.) 9. Stück.

Inhalt:

- N* 16. Gesetz vom 7. Februar 1931, betreffend die Landeskirchen-
kasse.
- N* 17. Gesetz vom 9. Februar 1931 zur Änderung der Verfassung
vom 12. November 1920.
- N* 18. Gesetz vom 10. Februar 1931, betreffend die kirchliche Be-
steuerung.
- N* 19. Gesetz vom 11. Februar 1931, betreffend Voranschlag der
Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1931 bis 31.
März 1934.
- N* 20. Bekanntmachung vom 11. Februar 1931, betreffend Wahlen
zum Synodalausschuß.
- N* 21. Bekanntmachung vom 11. Februar 1931, betreffend Wahl
einer Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien.
- N* 22. Ausschreiben des Oberkirchenrats vom 11. Februar 1931
an sämtliche Kirchenräte, betreffend Abhaltung außerordent-
licher Kollekten im Jahre 1931.
- N* 23. Ausschreiben des Oberkirchenrats vom 11. Februar 1931
an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am diesjährigen
Osterfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- Nachrichten.
-

№ 16.

Gesetz, betreffend die Landeskirchentasse.
Oldenburg, den 7. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Zentralkirchentasse, die Zentralpfarrkasse und die Pfarrerpensionkasse werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Landeskirchentasse; sie umfaßt sämtliche Einnahmen und Ausgaben der aufgehobenen Kassen.

§ 2.

Die laufenden Betriebsmittel der Zentralkirchentasse, der Zentralpfarrkasse und der Pfarrerpensionkasse, die sich bei dem Abschluß der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1930/31 ergeben, bilden die Betriebsmittel der Landeskirchentasse und sind als solche zu erhalten.

§ 3.

Zur Ausführung des § 91 Ziffer 6 und des § 122 der Verfassung der Landeskirche sind die Rechnungen der Landeskirchentasse und der übrigen von dem Oberkirchenrat geführten zugehörigen Kassen mit einer Begründung der Ueberschreitungen und Unterschreitungen der Vorschläge dem Präsidenten der Landessynode zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat das Ergebnis der Prüfung der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung mitzuteilen.

§ 4.

Die §§ 8—9 des Gesetzes vom 17. November 1912, betreffend die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand, werden aufgehoben.

Die in den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen vorkommenden Ausdrücke „Zentralkirchentasse“, „Zentralpfarrkasse“ und „Pfarrerpenfionskasse“ werden durch die Bezeichnung „Landeskirchentasse“ ersetzt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.
Oldenburg, den 7. Februar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u ft.

№ 17.

Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 12. November 1920.
Oldenburg, den 9. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einzigcr Artikel.

Der § 66 Absatz 2 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. Februar 1922 erhält folgenden dritten Satz:

„Scheidet ein Kreispfarrer vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet die Neuwahl des Kreis Pfarrers für den Rest der Dienstzeit in der nächsten Versammlung der Kreissynode statt. Bis dahin führt der geistliche Beisitzer die Amtsgeschäfte des Kreis Pfarrers.“

Oldenburg, den 9. Februar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u ft.

№ 18.

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 10. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 23. Mai 1927 und des Gesetzes vom 15. Mai 1929, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird, soweit sie auf die Rechnungsjahre 1929/30 und 1930/31 beschränkt war, auf das Rechnungsjahr 1931/32 ausgedehnt.

Artikel 2.

Dem Artikel 5 der Verordnung vom 23. Mai 1927 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„Insbesondere kommt Absatz 1 zur Anwendung bei landwirtschaftlichen Eigenbetrieben, welche eine Verschuldung über 50% des Einheitswertes aufweisen; ebenfalls bei Pächtern, sofern diese dem Kirchenrat eine übermäßige Belastung nachweisen.“

Oldenburg, den 10. Februar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. **T i l e m a n n.**

R u s t.

№. 19.

Gesetz, betreffend Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934.

Oldenburg, den 11. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Landeskassenkasse

für die Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934.

§	Einnahmen	1931/32	1932/33	1933/34
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1	Ueberschuß aus der vorhergehenden Synodalperiode	—	—	—
2	Rückstände	5000	5000	5000
3	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse	48600	48600	48600
4	Zinsen von Fondskapitalien	16'00	16600	16600
5	Ueberschüsse der Besoldungskassen	38200	38200	38200
6	Beiträge der Kapellengemeinden	1000	1000	1000
7	Beiträge für Organisten und Küster	1900	1900	1900
8	Prüfungsgebühren u. Straf gelder	150	150	150
9	Sonstige Einnahmen	5550	5550	5550
10	Umlagen über die Gemeinden	575500	575500	571500
Gesamtsumme		692500	692500	688500
		2 073 500 <i>R.M.</i>		

§	Ausgaben	1931/32	1932/33	1933/34
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1	I. Fehlbetrag aus der vorhergehenden Synodalperiode.	—	—	—
2	II. Deutscher Evangelischer Kirchenbund	6200	6200	6200
	III. Synoden.			
3	a) Landessynode	8000	8000	8000
4	b) Kreissynoden	800	800	800
	IV. Kirchenregierung.			
5	a) Gehälter	60100	60100	60100
6	b) Ruhegehälter und Wartegelder	4140	4140	4140
7	c) Witwen- und Waisengelder	8700	8700	8700
8	d) Notstandsbeihilfen an Mitglieder, Beamte und Angestellte	300	300	300
9	e) Diensträume	3600	3600	3600
10	f) Geschäftskosten	8000	8000	8000
11	g) Reisekosten	1500	1500	1500
12	h) Dispositionsfonds	750	750	750
Zu übertragen		102090	102090	102090

§	Ausgaben	1931/32	1932/33	1933/34
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	Übertrag	102090	102090	102090
13	i) Bücherei	300	300	300
14	k) Kirchenvisitationen	600	600	600
15	l) Theologische Prüfungskommission	150	150	150
16	m) Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	1200	1200	1200
	V. Kirchliche Versorgung.			
17	a) Zuschüsse zum Diensteinkommen der Pfarrer	254000	254000	254000
18	b) Dienstbezüge der Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger	7800	7800	7800
19	c) Ruhegehälter und Wartegelder	75300	75300	75300
20	d) Gnadengehälter für Hinterbliebene von Organisten und Rüstern	300	300	300
21	e) Witwen- und Waisengelder	134300	134300	134300
22	f) Notstandsbeihilfen an Pfarrer	2000	2000	2000
23	g) Unterstützungen an Hinterbliebene von Kirchenbeamten	4500	4500	4500
24	h) Vertretung der Geistlichen und Organisten	1500	1500	1500
	Zu übertragen	584040	584040	584040

§	Ausgaben	1931/32	1932/33	1933/34
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	Übertrag	584040	584040	584040
25	i) Laufende Versorgung der Diaspora	5700	5700	5700
26	k) Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten, einschließlich amtlicher Konferenzen	2100	2100	2100
27	l) Kosten der mit Sonderaufgaben betrauten Pfarrer	500	500	500
28	m) Umzugskosten	4000	4000	4000
29	n) Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	2400	2400	2400
	VI. Unterstützung der Gemeinden.			
30	a) Zuschüsse zur Aufbringung des Anfangsgehalts der Pfarrer (Ausgleichslohn)	33000	33000	33000
31	b) Beihilfen zum Dienst Einkommen der Organisten	1200	1200	1200
32	c) Beihilfen zur Baulast	6000	6000	6000
	VII. Unterstützung besonderer Zwecke.			
33	a) Kirchliche Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	500	500	500
Zu übertragen		639440	639440	639440

§	Ausgaben	1931/32	1932/33	1933/34
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	Übertrag	639440	639440	639440
34	b) Kirchliche Versorgung der Seeleute 1. in Nordenham (600 <i>R.M.</i>) 2. in Elsfleth (200 <i>R.M.</i>)	800	800	800
35	c) Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	400	400	400
36	d) Förderung liturgischer Bestre- bungen	300	300	300
37	e) Unverzinsliches Darlehn für den Landesverein für Innere Mission	24000	24000	20000
37a	ee) Oldenburgische Landeshaupt- stelle gegen den Alkoholismus	300	300	300
38	f) Für unvorhergesehene Diaspo- razwecke	2000	2000	2000
39	g) Landeskirchenblatt	4000	4000	4000
40	VIII. Vom Staate über- nommene Ausgaben	9191	9191	9191
41	IX. Sonstige Ausgaben	7069	7069	7069
42	X. Rückstände	5000	5000	5000
Gesamtsumme		692500	692500	688500
		2073500 <i>R.M.</i>		

Festgestellt von der 30. ordentlichen Landessynode
im Januar 1931.

Oldenburg, 1931 Februar 11.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

N^o 20.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.

Oldenburg, den 11. Februar 1931.

Von der 30. ordentlichen Landessynode sind gemäß
§ 91 Ziffer 7 der Kirchenverfassung in den Synodal-
ausschuß gewählt:

als geistliche Mitglieder:

1. Kirchenrat Wilkens, Oldenburg,
als 1. Ersatzmann Kirchenrat Meyer, Delmenhorst,
als 2. Ersatzmann Pfarrer Harms, Bant,
2. Kirchenrat Gießelmann, Barel,
als 1. Ersatzmann Kirchenrat Bud, Oldenburg,
als 2. Ersatzmann Pfarrer Chemnitz, Westerstede,

als weltliche Mitglieder:

3. Landwirt J. F. Rüd, Waddens,
als 1. Ersatzmann Landwirt Bulling, Buzhausen,
als 2. Ersatzmann Landmann Töllner, Colmar
bei Strüchhausen,

4. Bürgermeister Dr. Müller, Jever,
als 1. Ersatzmann Gutsbesitzer Dellien, Süd-Edeweicht,
als 2. Ersatzmann Bürodiener Rickels, Rüstingen.
Oldenburg, den 11. Februar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o. 21.

Bekanntmachung, betreffend Wahl einer Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien.

Oldenburg, den 11. Februar 1931.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1922 zur Abänderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, sind von der 30. ordentlichen Landesynode in die Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten gewählt:

1. Landmann August Töllner, Colmar bei Strüdenhausen,
2. Landwirt J. F. Rud, Waddens,
3. Gemeindevorsteher Julius Hinrichs, Minfen,
4. Gemeindevorsteher Ahrens, Großenkneten.

Vom Oberkirchenrat gehört Oberkirchenrat Ahlhorn der Kommission an.

Oldenburg, den 11. Februar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

№ 22.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Abhaltung außerordentlicher Kollekten im Jahre 1931.

Oldenburg, den 11. Februar 1931.

Auch in diesem Jahre schreibt der Oberkirchenrat eine Reihe außerordentlicher Kollekten aus in der Erwartung, daß möglichst alle Gemeinden sich an allen Kollekten beteiligen. Denn einerseits werden die Kirchenräte und manche Gemeindeglieder mit den Nöten und Bedürfnissen innerhalb der Kirche, die über den täglichen Gesichtskreis hinaus liegen, befaßt, andererseits stärkt jede Einzelgabe der Bruderliebe, auch wenn sie gering bleibt, den Gesamtertrag.

Eine der ältesten Ansammlungen evangelischer Glaubensgenossen in unsrer münsterländischen Diaspora bildet die Kapellengemeinde Gladderlohhausen. Sie erhält von der Muttergemeinde Neuenkirchen aus ihre kirchliche und gottesdienstliche Versorgung. Der Schulsaal, in welchem seit jeher die Gottesdienste abgehalten worden sind, ist aber längst zu klein, und für ältere Besucher sind die Schulbänke zu unbequem. Die treue Kirchlichkeit der Gemeinde hat sich dadurch freilich nicht beirren lassen, aber der Wunsch nach einer würdigen Kapelle ist von Jahr zu Jahr dringender geworden. Und da die Leistungsfähigkeit der altansässigen Gemeindeglieder nicht groß ist, hoffen sie auf die Hilfe der Glaubensgenossen und bitten um einen reichen Beitrag zu ihrer geringen Sammlung zum Bau ihrer Kapelle.

Die Seemannsmission ist um so nötiger, als unsere Seeleute in den Häfen doppelten Angriffen ausgesetzt sind. Die einen wollen sie um ihr Geld und ihre Ehre betrügen, die anderen ihnen die Treue gegen Kirche und Heimat entreißen. Demgegenüber hat die evange-

lische Seemannsmission an den verschiedenen Hafenplätzen 63 Berufsarbeiter angestellt, die in 23 Seemannsheimen unsern deutschen Seeleuten mit Rat und Tat zu Dienste sind. Auch in Nordenham sorgt der Seemannspastor aus Geestemünde für die Betreuung aller oldenburgischen und ostfriesischen Fahrensleute auf den ankommenden und abfahrenden Schiffen und bereitet zusammen mit dem Pfarramt in Nordenham ihnen Gelegenheit, gute Vorträge zu besuchen, Lesestoff zu erhalten und zu Weihnachten eine gemeinsame Heimfeier begehen zu können. Neuerdings ist eine gleiche Gelegenheit auch für Elsfleth geplant, wenn Mittel vorhanden sind. Für diese notwendigen Arbeiten der Seemannsmission werden heute Kollektenbeiträge herzlich erbeten.

Der Evangelische Reichsverband weiblicher Jugend sucht mit voller Entschiedenheit seine Mitglieder, zur Zeit etwa 250000, zu einer evangelischen Bestimmtheit des Lebens zu führen. Dazu dienen ihm Jugendheime, Vereinsbildung, christlich-deutsch gehaltner Lesestoff, Jungscharen, frohe Wandergruppen und Freizeiten aller Art, Singen, Sport, Beschäftigung erwerbsloser Mitglieder und anderes mehr. Ein Glied des Reichsverbandes ist unser oldenburgischer Landesverband mit 13 Vereinen und 600 Mitgliedern, dem wiederum der Verein der Freundinnen junger Mädchen mit seiner mannigfachen Hilfsarbeit zugewiesen ist. Möge die Liebe der evangelischen Gemeinden allen diesen erfreulichen und dringlichen Bestrebungen um edle Zucht und christliche Lebensführung zur Seite stehen und ihnen auch mit finanziellen Mitteln gegenüber den zerstörenden Mächten der Gegenwart beistehen!

Einer großen deutschen Not nimmt sich der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge an. 750000 Deutsche haben in der Nachkriegszeit größtenteils über Bremen und Hamburg die Heimat verlassen; 1930

waren es 48000, darunter 750 aus unserem Oldenburgerlande. Infolge planloser und unbesonnener Auswanderung sind viele von ihnen in größtes Elend geraten. Hier leisten die im Verbande für Evangelische Auswandererfürsorge zusammengeschlossenen Vereine einen verantwortungsvollen Dienst. So wurden im letzten Jahre 13000 Auswanderungswillige eingehend von ihnen beraten, 12000 andre erfuhren Einzelfürsorge in kirchlicher, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung und wurden an zuverlässige Vertrauensmänner überwiesen. Dieser treuen, selbstlosen Arbeit die Hände mit Gaben zu füllen, ist ein Gebot evangelischer Brüderlichkeit und sowohl durch die Lage der heimatlos gewordenen Auswanderer als auch von der Zugehörigkeit zur gleichen Kirche und zum gleichen Volkstum gefordert.

Im weiteren Sprengel der Gemeinde Edewecht, in Schwanenburgermoor, ist der Landeskirche eine wichtige Aufgabe erwachsen. Die Lage der dort ansässigen evangelischen Siedler ist nach mehr als einer Seite stark bedroht, da es ihnen neben wirtschaftlicher Selbstständigkeit an jedem Stützpunkte für ihre kirchlichen Bedürfnisse fehlt. In der evangelischen Schule sind hin und wieder Gottesdienste gehalten; aber in der großen Abgelegenheit von Friesonthe und Edewecht mitten im Moor in dürftiger Lage, öfter von Sektierern bedrängt, haben diese Siedler ein dringendes Verlangen nach kirchlichem Zusammenschluß und kirchlicher Führung. Sie ist um so notwendiger, weil es sich um einen Vorposten der evangelischen Siedlung im Amtsbezirk Friesonthe handelt. Darum hat der Oberkirchenrat in ihrer Mitte 11 Hektar Land erworben, zu dem ein Wohnhaus gehört und ein größerer Raum, der sich zu einer Art Kapelle umbauen läßt. Von diesem Platz aus wird eine geeignete Persönlichkeit die Sammlung und kirchliche Betreuung der Angesiedelten vermitteln können. Für den Kauf des

Grundstücks treten die Landeskirche und die Gemeinde Edewecht ein, aber für die Herrichtung der Gebäude, vor allem des Kapellenraums, die 4—5000 R.M. erfordert, ist noch keine Deckung da. Darum werden die Gemeinden herzlich gebeten, an dieser Angelegenheit, die mehr als manche andre eine landeskirchliche Sache ist, sich ohne Ausnahme mit ihren Gaben zu beteiligen.

Das Erziehungshaus „to Hus“ hat es nach wie vor sehr nötig, daß es von der tätigen Anteilnahme der Gemeinden mitgetragen wird. Und je größer das Elend der arbeitslosen Jugend allenthalben ist, desto mehr bedeutet eine solche Stätte wie „to Hus,“ die immerhin 40—50 heranwachsende junge Menschen vor der ärgsten Verwahrlosung behütet und unter hauselsterlicher Zucht und Pflege ihnen eine Heimstätte bietet. Leider kann das Haus aus eignen Erträgen seine Existenz nicht völlig sicher stellen, und die durch zwei größere Brandschäden notwendig gewordenen Neubauten in Stall und Schuppen haben Fehlbeträge geschaffen, die noch bei weitem nicht gedeckt sind. Hier mit Hilfe einzuspringen, werden besonders auch diejenigen Eltern gebeten, denen Gott gehorsame und gesunde Kinder und für die Kinder Heimat und Brot beschert hat.

Für die zahlreichen Erwerbslosen, welche ohne Arbeit und ohne Heimat durch das ganze Land hin unterwegs sind, haben die Herbergen zur Heimat in unsern Tagen vermehrte Bedeutung. Besonders die Jugendlichen sind, solange sie in den Herbergen Unterkunft finden, der Landstraße und der gänzlichen Verelendung entzogen. Aber je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto geringere Ansprüche an die Bezahlung für Kost und Wohnung können die Herbergseltern an die Wanderer stellen. Die einzige größere Herberge zur Heimat, die für den weiten Kreis der Wandernden in unserm Lande besteht, ist die christliche Herberge in Oldenburg. Es ist nicht zu ver-

wundern, daß sie in den beiden letzten Jahren mit einem Fehlbetrage von 1700 und 1500 *R.M.* gearbeitet hat. Und doch darf sie ihr Werk nicht einstellen, um dessentwillen der gesagt hat: „Ich bin ein Gast gewesen und ihr habt mich beherbergt“. So bittet die Innere Mission herzlich, die Gemeinden wollen ihr diese Fehlbeträge tragen helfen. —

Schließlich muß die Aufmerksamkeit der Kirchenräte noch auf eine besondere landeskirchliche Aufgabe dieses Jahres gerichtet werden. In den Tagen vom 12. bis 16. September dieses Jahres findet nämlich in Osnabrück die 76. Hauptversammlung des evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung statt. Sie wird von dem Hauptverein Osnabrück in Gemeinschaft mit den Hauptvereinen Oldenburg, Hannover und Ostfriesland veranstaltet. Daß die segensreiche Auswirkung dieser großen Tagung nicht nur dem Gustav Adolf-Verein selbst neue Freunde zuführen, sondern auch unsrer Landeskirche im ganzen und unsrer Diaspora im besonderen zugute kommen wird, steht außer allem Zweifel. Sorge macht aber den veranstaltenden vier Vereinen die große Liebesgabe, die auch in Osnabrück dem Zentralvorstande für die Aufgaben des Vereins dargereicht werden soll. Es wird nicht leicht sein, hierfür auch nur einigermaßen ansehnliche Summen zusammen zu bringen. Um sie einigermaßen zu sichern, wird die Abhaltung einer besonderen Kirchenkollekte empfohlen, deren Ertrag der großen Liebesgabe zugewendet wird. Und zwar wird den sämtlichen Gemeinden dringend nahegelegt, hierfür einen gemeinsamen Sonntag, nämlich den Sonntag Cantate, Mai 3 d. J., ins Auge zu fassen, auch aus dem Grunde, weil die Feier in Osnabrück es nötig macht, daß diese Sammlung spätestens Anfang August an den Oberkirchenrat abgeliefert und zum Abschluß gebracht wird.

So wünschenswert es ist, daß diese letztgenannte Kollekte von allen Gemeinden abgehalten wird, so schließt dies die sorgfältige Prüfung, wie auch die vorher genannten Kollekten untergebracht werden, nicht aus. Ueber ihr Ergebnis wolle der Kirchenrat bis zum 31. Januar 1932 berichten.

Die eingegangenen Gelder sind ohne Verzug ausnahmslos an den Oberkirchenrat einzusenden, und zwar auf das Postsparkonto Hannover Nr. 4381.

Oldenburger, den 11. Februar 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

Nr. 23.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am diesjährigen Osterfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburger, den 11. Februar 1931.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1895, betreffend Kollekte zum Besten der Diakonissensache sowie zu Zwecken der freien Liebestätigkeit überhaupt, bestimmt der Oberkirchenrat den Ertrag der diesjährigen Osterkollekte wiederum für die Oldenburger Diakonissenanstalt Elisabethstift.

Die Liebesarbeit, welche vom Elisabethstift geleistet wird, ist in dieser schweren Zeit eins der wenigen Gebiete, auf denen nicht abgebaut zu werden braucht. Im Gegenteil, es werden stetig mehr Schwestern angefordert,

und wenn genügend Schwestern vorhanden wären, würde das Elisabethstift sogar noch neue Arbeitsfelder übernehmen können. Deshalb ergeht die ernste Bitte, daß sich doch viele junge Mädchen zum Eintritt in den Diakonissenberuf melden möchten; es ist ein notwendiger und tiefbefriedigender Dienst am Leben, dem sie um Gottes und der leidenden Menschen willen sich widmen. — Zu dieser Bitte kommt die andere um finanzielle Hilfe. Das Elisabethstift bezeugt mit großem Dank, daß die Kirchengemeinden und zahlreiche einzelne Freunde ihm Treue bewahren und sie jährlich neu mit ihren Beiträgen bewähren. Aber trotz aller ernstesten Bestrebungen, so sparsam wie möglich auszukommen, bleibt das Diakonissenhaus doch unter dem stetigen Druck seiner Schulden, besonders der sich in diesen Jahren steigerrnden Rückzahlung für die kurzfristigen Darlehen, die für das Feierabendhaus aufgenommen waren. Die Osterkollekte soll dazu dienen, dem Stifte diesen Druck zu erleichtern, und wird deshalb der Liebe der Gemeindeglieder herzlich empfohlen.

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die einkommenden Gelder sind spätestens bis zum 11. April 1931 auf das Postsparkonto des Oberkirchenrats, Hannover 4381 zu überweisen oder einzusenden.

Oldenburger, 1931, Februar 11.

Oberkirchenrat.

D. Dr. T i l e m a n n.

R u s t.

Nachrichten.

Der Kirchengemeinde Oldenburg sind im Jahre 1930 folgende Vermächtnisse und Zuwendungen unter bestimmten Bedingungen überwiesen:

1. von dem Universitätsprofessor D. Dr. H. G. Voigt in Halle/Saale 1380 R.M.
2. Vermächtnis der am 25. Juli 1929 zu Oldenburg gestorbenen Witwe des Geheimen Oberregierungsrats Heinrich Christian Anton Langreuter, Anna Helene Johanne geb. Schwarting 600 R.M.
3. Vermächtnis der am 8. August 1929 zu Oldenburg gestorbenen Witwe Ukonette Herkens geb. Siemons 1000 R.M.

Die am 7. Februar 1931 verstorbene Rentnerin Meta Meyer geb. Behrens zu Stollhamm hat der Kirchengemeinde Stollhamm 1000 R.M. unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

- | | |
|----------|---|
| 1930 | |
| Dezember | 20. Protokolle der Kreisynoden. |
| " | 22. Kürzung der Angestelltenbezüge um 6 v. H. |
| " | 30. Ablösung von Geldgerechtigkeiten. |
| 1931 | |
| Januar | 15. Reichsgründungsfeier. |
| " | 22/30. Aufruf der 30. ordentlichen Landesynode. |
| Februar | 6. Volkstrauertag. |